

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 1. September

1869.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,  
die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31.) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefassten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von  $\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{4}$ ,  $2\frac{1}{2}$ , 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu  $\frac{1}{2}$ ,  $2\frac{1}{2}$ , 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu  $1\frac{1}{4}$  Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphenstationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-telegraphenstationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbesördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung haar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Austieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, monach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. September 1869.

2) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33. S. 624. ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Vörtenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preussischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen pp. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfnis auf ihren Antrag allmählich abgekempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung ertheilen wird. Die von den einregistrierten Cliche's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung pp. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

3) Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkauf & Olfers

in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkauf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnifications-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter theilhaftig sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.

In Auftrage: Günther.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Als wir unterm 17. d. Mts. eine Darstellung des Standes der Minderpest in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß brachten, hegten wir die Hoffnung, daß es mit Hilfe der strengen Absperrungs-Maßregeln, welche wir getroffen hatten, gelingen würde, die Seuche auf die Orte zu beschränken, wo dieselbe bis dahin aufgetreten war. Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Am 22. d. Mts. früh ging uns vom königlichen Landrathsamte zu Graubenz die telegraphische Meldung zu, daß Tages zuvor in Dt. Szepanken, Kreises Strassburg, und in dem damit grenzenden Dorfe Rgl. Buchwalde, Kreises Graubenz, die Minderpest ausgebrochen sei. Sofort wurde die Sperre der inficirten Gehöfte der Bauern Goga und Anger von uns angeordnet, und Einkleitung getroffen, deren militairische Eernirung zu bewerkstelligen. Diese ist denn auch sehr bald eingetreten. Die Tödtung des der Minderpest verdächtigen Vieh's erfolgte ungesäumt. Es waren 15 Haupt Rindvieh, die getödtet werden mußten, um der weiteren Verbreitung der Seuche zu begegnen.

Einer der uns vom Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Aushilfe überwiesenen Eleven der Thierarzneischule in Berlin, welcher von uns in Neuhof stationirt war, um den Gesundheitszustand des Viehbestandes in Neuhof zu überwachen, erhielt die spezielle Weisung, auch den Viehbestand in den Dörfern Kgl. Buchwalde und Dt. Sejepanken unter Observation zu nehmen. Die Seuche ist nach diesen Orten wahrscheinlich durch eine Kuh eingeschleppt worden, welche am 12. Juli d. J. von einem Jastman des Bauern Goga in Kgl. Buchwalde auf dem Markte in Jablonowo zum Verkaufe gestellt, dort nicht verkauft und deshalb nach Kgl. Buchwalde zurückgetrieben war. Die Einschleppungsquelle ist übrigens noch Gegenstand weiterer Recherchen, deren Resultat abgewartet werden muß.

In Kolonie Brinsk bei Lautenburg ist eine am 5. d. M. auf dem Markte in Neumark erhandelte, aus dem Reidenburger Kreise herrührende Kuh an der Rinderpest erkrankt. Auch hier ist für Absperrung des inficirten Gehöfts durch ein Militair-Commando gesorgt. Den Gefroffenen Sicherungs-Vorkehrungen ist es zweifelsohne zu danken, daß aus Kolonie Brinsk seit dem 11. d. M., an welchem Tage die der Pest verfallene Kuh getödtet wurde, kein neuer Krankheitsfall gemeldet worden ist.

Nach einer gestern eingegangenen Anzeige des Kgl. Landrathsamts in Graudenz ist vor einigen Tagen im Stalle des Einsassen Nelskowski in Neuhof ein Kalb plötzlich krepiert und verstarbt, ohne daß vorher die Todesart durch einen Thierarzt festgestellt war. p. Nelskowski hatte veräußert, von diesem Falle der Ortspolizei-Behörde rechtzeitig Nachricht zu geben. In Folge dieser Anzeige ist eine strengere Sperrung des Nelskowskischen Gehöfts angeordnet. Aus Gr. und Kl. Liebenau, Bornitz, Kl. Brunau im Kreise Rosenbergr, Friedeck im Kreise Strassburg und Miszewken bei Thorn sind seit den in unserer Bekanntmachung vom 17. d. Mts. angegebenen Tagen neue Erkrankungsfälle nicht zur Anzeige gekommen. Wir hoffen nach Ablauf einiger Tage diese Orte für seuchefrei erklären und damit die Beschränkungen aufheben zu können, denen dieselben, um der Seuche einen Damm entgegen zu setzen, unterworfen werden mußten. Die militairische Einrichtung der im Rosenberger Kreise belagerten Daischasten hat schon heute aufgehoben werden können, weil dort die Desinfektionsarbeiten bereits vorgestern im Wesentlichen vollendet waren, und die Kräfte der Ortspolizeibehörde für ausreichend zu erachten sind, um die Sperre, soweit sie noch nöthig ist, aufrecht zu erhalten.

Ferner hoffen wir schon in nächster Woche, wenigstens für einige Kreise des Regierungsbezirks auf dem rechten Weichselufer die Verbote zur Abhaltung von Märkten zurückziehen und andere Verkehrsbeschränkungen wieder eintreten zu können, die zeitweise aufhören mußten. — An anderen Orten des Regierungsbezirks, als an den genannten, ist die Rinderpest nicht aufgetreten. Marienwerder, den 28. August 1869.

Königliche Regierung.

5) Im Verfolg der Amtsbekanntmachung vom 17. Januar 1866 wird auch der Königl. Oberförster Büch in Jammi für die in seinem Amtsbezirk vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizeianwalt mit der in jener Bekanntmachung mitgetheilten Einschränkung bestellt.

Marienwerder, den 21. August 1869.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter den Pferden des Bauerhospächters Grabowski zu Gr. Pulkowo im Kreise Strassburg ist die verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) An Stelle der Tarife für den Hamburg-Preussischen und für den Hamburg-Russischen Verkehrsverkehr vom 1. October 1867 und 26. August 1863 werden für diese Verkehre vom ersten September d. J. ab neue Tarife, mit Frachtermäßigungen verbunden, zur Einführung gelangen.

Der Hamburg-Preussische Güterverkehr wird fortan die Stationen Hamburg einerseits und die Ostbahnstationen: Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig, Ebing und Königsberg i./P. andererseits umfassen, während die Verbandstationen im Hamburg-Russischen Verkehr gegen früher dieselben geblieben sind.

Die neuen Tarife sind bei allen gedachten Stationen käuflich zu beziehen, resp. einzusehen.

Bromberg, den 17. August 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

### 8) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October.

Von den für das Winter-Semester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

\*) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: derselbe.

Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Berels.

Agriculturnchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaus: Prof. Dr. Stohmann.

Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Kolloff.

Sporadische Krankheiten der Hausthiere: derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: derselbe.

Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.  
 Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.  
 Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.  
 Ueber Messen und Wägen: derselbe.  
 Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.  
 Mechanik und Maschinenlehre: derselbe.  
 Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.  
 Experimentalchemie: Prof. Dr. Heinz.  
 Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.  
 Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: derselbe.  
 Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.  
 Ueber die volumetrische Analyse: derselbe.  
 Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.  
 Geschichte der Chemie: derselbe.  
 Physiologische Chemie: Dr. Rasse.  
 Physikalische Chemie: Dr. Rathke.  
 Mineralogie: Prof. Dr. Girard.  
 Grundlagen der Bodenkunde: derselbe.  
 Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.  
 Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: derselbe.  
 Ueber Schmarogerpilze: Dr. Rees.  
 Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solm-Laubach.  
 Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel.  
 Ornithologie: derselbe.  
 Paläontologie: derselbe.  
 Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse.  
 b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.  
 Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates: Prof. Dr. Schmoller.  
 Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.  
 Finanzwissenschaft: derselbe.  
 Geschichte des englischen Parlamentarismus: Professor Dr. Schmoller.  
 Handelsrecht: Prof. Dr. Aufhäuser.  
 Wechselrecht: derselbe.  
 Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.  
 Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.  
 Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.  
 Geschichte der Philosophie: dieselben.  
 Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Professor Dr. Ulrich.  
 Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.  
 Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.  
 Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.

Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.  
 Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des königl. Kupferstichkabinetts: Professor Dr. Ulrich.  
 Geschichte des Mittelalters: G. A. A. Prof. Dr. Leo.  
 Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.  
 Geschichte des preussischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Professor Dr. Herzberg.  
 Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Smalb.  
 Politische Geschichte Europas seit 1848: derselbe.  
 Theoretische und practische Uebungen.  
 Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heinz und Dr. Siewert.  
 Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.  
 Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.  
 Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Siebel.  
 Geologische und pedologische Uebungen: Professor Dr. Girard.  
 Practische Demonstrationen und Excursionen: Professor Dr. Kühn.  
 Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Koloff.  
 Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heinz, Girard, de Bary, Siebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,  
 ordentl. öffentl. Professor und  
 Director des landwirthschaftl. Instituts an der  
 Universität.

Personal-Chronik.

9) Der Presterhaus-Inspector Pfarrer und Dekan Otto von Diebitsch zu Rehwalde ist durch Allerhöchst vollzogene Urkunde vom 8. Mai d. J. und durch Päpstliche Provisions-Bulle zum Ehrendomherrn an der Kathedrale in Pselplin ernannt worden.

Der Brauereibesitzer Haun in Baldenburg ist zum Rathsmann der Stadt Baldenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

sichtsfarbe gesund, Hände und Füße gesund, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennz.: Xbeine.

16) Der Kaufmann H. O. Growe aus Königsdorf ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. Juni 1868 wegen Gewerbe-Polizei-Contravention mit 16 Thlr. event. 14 Tagen Gefängniß bestraft. Derselbe hat den Wohnort Königsdorf verlassen und soll von ihm die Reststrafe von 2 Thlr. und 8 Sgr. Kosten executivisch begetrieben werden. Die königlichen Executiv- und Verwaltungs-Behörden, sowie die Gendarmerie werden ersucht, auf den p. Growe zu vigiliren und im Betretungsfalle der nächsten Gerichts-Behörde davon Anzeige zu machen, welche wir um Executionsvollstreckung und demnächstige Benachrichtigung von Ausfalle, ersuchen.

Marienburg, den 14. August 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

17) Die unverehelichte Anna Kruschinski aus Gr. Gilwe B., welche zuletzt in Pr. Holland aufhaltend gewesen, soll unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Da ihr gegenwärtiger Wohnort nicht hat ermittelt werden können, so werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf diese Person zu vigiliren und mir im Falle der Ermittlung ihren Wohnort mitzutheilen.

Marienwerder, den 21. August 1869.

Der Landrath.

18) Gegen den Arbeiter Jacob Eichloff, welcher sich früher in Gr. Rippertswalde, hiesigen Kreises, aufgehalten hat, ist die gerichtliche Haft wegen Theilnahme an einem Todtschlage beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den Jacob Eichloff im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Mohrungen, den 18. August 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

Sign. Jacob Eichloff ist in Schöneberg bei Elbing geboren, 36 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat schwarze Haare, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Schnurrbart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht nur deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

19) Der Musikus Carl Dudinski aus Marienwerder ist wegen vorsätzlicher erheblicher Körperverletzung durch Erkenntniß der hiesigen periodischen Criminal-Deputation vom 24. November 1868 zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den Carl Dudinski im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die nächste Gerichtsbehörde, die um Strafvollstreckung ersucht wird, abzuliefern.

Neuenburg, den 16. August 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission II.

20) Die unverehelichte Agnes Klarowska aus Wonno, 49 Jahre alt, im Gesicht 9 Warzen, ist unterm 26. Juli d. J. auf zwei Jahr. hier unter Polizeiaufsicht gestellt worden, hat aber ihren ehemaligen Geburts- und Wohnort Wonno verlassen. Die Polizei-Behörden eruche ich ganz ergebenst, mir event. von dem Verbleib der p. Klarowska Nachricht zu geben.

Neumark, den 25. August 1869.

Königliches Domänen-Rent-Amt.

21) Die Wittwe Wilhelmine Wollny, geb. Labudda, von hier ist wegen Diebstahls zu verhaften. Es wird ersucht, auf dieselbe Acht zu haben und sie im Betretungsfalle an die unterzeichnete Gerichtsbehörde abzuliefern zu lassen.

Osterode, den 18. August 1869.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

22) Die Wittve Anna Duddeck, geb. Szapowski, aus Guhringen, 36 Jahre alt, evangelisch, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, wurde unterm 6. August d. J. von dem hiesigen Königl. Kreis-Gericht wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und den Nebenstrafen verurtheilt und ist unterm 20. August d. J. auf dem Wege nach der Strafanstalt Graudenz entsprungen. Alle Gensdarmen und Behörden werden ergebenst ersucht, auf die p. Duddeck genau zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Gefängniß-Inspection abzuliefern.

Rosenberg, den 21. August 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

23) Der nachstehend näher signalisirte Maurergeselle Wilhelm Wenzel aus Kl. Schönforst (hiesigen Kreises) hat vor circa 12 Wochen seine Familie unter den ärmlichsten Umständen verlassen, um sich Arbeit zu suchen. Derselbe hat bis jetzt nichts von sich hören lassen und wird jedenfalls ein vagabondirendes Leben führen. — Sämmtliche Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Wenzel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangs-Reiseroute hierher zu weisen und mir davon gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Rosenberg, den 19. August 1869.

Der Landrath.

Sign. des Wilhelm Wenzel. Stand Maurer, Wohnort Kl. Schönforst, Religion evangelisch, Alter 44 Jahr, Haare dunkelblond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. — Bekleidung: grauer mit Pelz gefütterter Rock, graue Zeughosen, graue Zeugweste, braune Mütze.

24) Der Wirtschaftsinspector Wilhelm Zemke, zuletzt in Lodder hiesigen Kreises, dessen Signalement unten angegeben ist, ist des wiederholten schw. r. n. Diebstahls dringend verdächtig und soll zur Untersuchungshaft gebracht werden. — Derselbe hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen und werden deshalb alle Civil- resp. Militärbehörden ergebenst ersucht, auf den p. Zemke vigiliren, ihn im Betretungsfalle ver-

haften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen. Kummelsburg, den 3. August 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Sign.: Geburtsort Naderang, Kreis Schlawe, Religion evangelisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Str. ch, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart: kleiner dunkelblonder Schnurrbart, Kinn spitz, mit einem kleinen Grübchen, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur kräftig, bes. Kennz.: militairische Haltung und Gang.

### Bekanntmachungen.

25) Nachstehende, über den Urlaub im Auslande gebliebenen resp. unbekannt verzogenen Reservisten: 1. Husar Joseph Wyczynski aus Stiey, Kr. Flatow, 2. Kanonier Joh. Jaster aus Bromberg, Kreis Bromberg, 3. Musketier Joh. Michael Schwanz aus Stettin, Kr. Stettin, 4. Fusilier Paul Herrm. Carl Manthey aus Jatzewo, Kr. Flatow, 5. Fusilier Carl August Gollnick aus Jastrow, Kr. Dt. Crone, 6. Unteroffizier Ernst Rud. Marquardt aus Flatow, Kreis Flatow, 7. Deconomie-Handwerker Christoph Bühlke aus Barusche, Kr. Flatow, 8. Fusilier Albert Czarnotta aus Glumen, Kr. Flatow, 9. Ersatz-Reservist 1. Klasse Franz Kordus aus Krojanke, Kr. Flatow, 10. Ersatz-Reservist 1. Kl. Petrus Malec aus Stiey, Kr. Flatow, 11. Ersatz-Reservist 1. Kl. Fried. Galow aus Gursen, Kr. Flatow, 12. Gefreiter Friedr. Krüger aus Lilienhecke, Kr. Flatow, 13. Fusilier August Krügel aus Sittnow, Kreis Flatow, 14. Unteroffizier Joh. Nette aus Sognow, Kr. Flatow, 15. Musketier Adam Grecza aus Gr. Lohburg, Kr. Flatow, 16. Gefreiter Carl Bleck aus Nischorez, Kr. Flatow, 17. Deconomie-Handwerker Franz Wenderski aus Lohburg, Kr. Flatow, 18. Husar Joh. Molzahn aus Gr. Lohburg, Kr. Flatow, 19. Kanonier Joh. Michael Erdmann aus Jastrzembke, Kr. Flatow, 20. Musketier Gottlieb Eduard Mielke aus Jastrzembke, Kr. Flatow, 21. Gefreiter Joh. Nepomuk Böhkierowicz aus Camin, Kreis Flatow, 22. Fusilier Peter Rudnicki aus Schubin, Kr. Schubin, 23. Trainisoldat Andr. Lüdke aus Naderitz, Kreis Dt. Crone, und 24. Deconomie-Handwerker Modrow aus Schönlanke, Kr. Czarnikau, werden hierdurch aufgefordert, zurückzukehren und sich, behufs Wiederaufnahme in die Controlle, bis zum **15. Oktober 1869** beim unterzeichneten Bataillon hier selbst zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Dt. Crone, den 24. August 1869.

Königl. 2. Bataillon (Dt. Crone) 4. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 21.

26) Zufolge der Verfügung vom 20. August 1869 ist in das hier geführte Firmregister eingetragen, daß der Kaufmann Salli Friede in Dt. Eylau ein Handelsgeschäft unter der Firma S. D. Friede betreibt. Rosenburg, den 23. August 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

27) Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in das hiesige Firmen-Register eingetragen, daß: a. die Firmen B. M. Bernstein zu Neumark und S. Bernstein zu Löbau erloschen sind; b. der Kaufmann Salomon Bernstein zu Neumark ein Handelsgeschäft unter der Firma „B. M. Bernsteins Sohn“ betreibt. Löbau, den 19. August 1869.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

28) Der über das Vermögen des Kaufmanns E. A. Stahl eröffnete Konkurs ist beendigt und der Eridar nach Lage der Sache für entschuldbar erklärt. Stuhm, den 20. Juli 1869.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

29) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns A. Hirsch hier ist der Rechts-Anwalt Rosenow hier zum definitiven Verwalter der Masse ernannt worden.

Stuhm, den 20. Juli 1869.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

### Vorladungen und Aufgebote.

30) Die unbekanntes Eigenthümer folgender Gegenstände: 1. zweier Stücke Schnur, 2. eines Theils von einem Korkzieher, 3. einer Heugabel ohne Stiel, 4. eines Handschlitten-Gestells, 5. einer Cigarrenkiste, 6. eines Wagenschraubenschlüssels, 7. dreier Stücke Laternenglases, 8. eines Stückes Wagen-Federdrath, 9. zweier Schlüssel, 10. einer alten Jacke, 11. einer Cigarren-Tasche mit zwei Cigarren, 12. eines Strickzeuges, 13. eines Frauentuches, 14. eines Sackes, 15. dreier Hemden, und 16. eines Sackes mit Lappen, welche vor längerer Zeit des Diebstahls verdächtigen Personen abgenommen worden sind, werden aufgefordert, sich binnen **4 Wochen** bei dem unterzeichneten Kreisgerichte und zwar im V. Bureau zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls die benannten Gegenstände zum Besten des Criminal-Fonds verkauft werden.

Conitz, den 31. Juli 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

31) Die verheiligte Maler Dedlow, Mathilde Eveline (geb. Goecks) aus Schloppe, zur Zeit in Breslau, hat gegen ihren Ehemann, den Maler Franz Dedlow, früher zu Schloppe wohnhaft, wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe und Erklärung des Ehemannes für den allein schuldigen Theil geklagt. — Der angeblich in Amerika befindliche Maler Franz Dedlow wird hiermit aufgefordert, in dem am **7. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, hier selbst zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumten Termine entweder selbst zu erscheinen oder in demselben eine von einem bevollmächtigten Rechtsanwalte abgefaßte Klagebeantwortung einzureichen, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren werden wird.

Dt. Crone, den 11. Juli 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

Erste Beilage